

LEIBINGER GMBH

Brühlstraße 10 · 79331 Teningen · Deutschland

Telefon +49 (7641) 46885-0 · info@leibinger.eu

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

Stand: April 2026

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Leibinger GmbH (nachfolgend „Leibinger“) gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „Besteller“). Sie gelten ausschließlich. Die AGB werden Bestandteil aller mit dem Besteller geschlossenen Verträge und gelten ebenfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass hierauf erneut Bezug genommen werden müsste.

(2) Die AGB finden ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung. Geschäfte mit Verbrauchern sind nicht Gegenstand dieser Bedingungen.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden – auch bei Kenntnisnahme – nicht Vertragsbestandteil, sofern Leibinger ihrer Geltung nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die widerspruchslöse Annahme oder Ausführung einer Bestellung des Bestellers stellt insoweit keine Zustimmung dar.

(4) Angebote von Leibinger sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder mit einer bestimmten Bindungsfrist versehen. Eine Bestellung des Bestellers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Leibinger kann dieses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Lieferung annehmen.

(5) Maßgeblich für Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Leibinger. Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform.

(6) Die Einbeziehung dieser AGB erfolgt insbesondere durch Bezugnahme im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen vertragsbezogenen Korrespondenz von Leibinger. Mit jeder Handlung des Bestellers, die die Annahme des Vertragsangebots erkennen lässt – insbesondere durch Leistung der Anzahlung oder einer sonstigen vertragsbezogenen Zahlung, durch Abruf oder Annahme der Lieferung oder durch sonstiges vertragsbezogenes Verhalten – gelten diese AGB als vereinbart, sofern der Besteller ihrer Geltung nicht innerhalb von zehn Werktagen nach

Erhalt der Auftragsbestätigung in Textform widerspricht. Im unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 14 BGB) gilt ein Schweigen ohne fristgerechten Widerspruch als Zustimmung zur Einbeziehung dieser AGB.

§ 2 Angebot, Unterlagen, Geheimhaltung

(1) Angaben in Prospekten, Katalogen, Datenblättern und sonstigen Beschreibungen (insbesondere zu Maßen, Gewichten, Leistungswerten, Verbrauchsdaten und Toleranzen) sind branchenübliche Näherungswerte. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften oder Beschaffenheitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar; eine Garantie wird nur erteilt, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

(2) An sämtlichen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionsunterlagen, Modellen, Werkzeugen und sonstigen technischen Dokumenten behält sich Leibinger das Eigentum sowie alle Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte, eine Vervielfältigung oder eine Nutzung außerhalb des konkreten Vertragszwecks ist nur mit vorheriger Zustimmung von Leibinger in Textform zulässig.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten technischen, kaufmännischen und betrieblichen Informationen vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht offenkundig sind oder nicht offenkundig werden, ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung des Bestellers beruht. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht für die Dauer von fünf Jahren über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus fort.

(4) Sämtliche überlassenen Unterlagen und Hilfsmittel sind auf Verlangen unverzüglich vollständig an Leibinger herauszugeben oder – nach Wahl von Leibinger – zu vernichten, sobald sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder Vertragsverhandlungen nicht zu einem Abschluss führen.

§ 3 Preise, Zahlung, Zahlungsverzug

(1) Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten – sofern nicht abweichend vereinbart – ab Werk Teningen (EXW gemäß Incoterms 2020) zuzüglich Verpackung, Versand, Versicherung, Zoll sowie der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis bei Verträgen über Maschinen und Anlagen in vier Raten wie folgt zu entrichten: 30 % des Auftragswertes als Anzahlung mit Auftragsbestätigung, 30 % innerhalb von 30 Tagen nach Auftragsbestätigung, 30 % bei Fertigstellung der Maschine vor Auslieferung (Zahlung gegen Meldung der Versandbereitschaft) sowie 10 % nach erfolgreicher Inbetriebnahme, spätestens jedoch 60 Tage nach Empfang der Maschine durch den Besteller. Sonstige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der vorbehaltlose Eingang auf einem von Leibinger benannten Geschäftskonto. Schecks und Wechsel werden nur nach gesonderter Vereinbarung und stets erfüllungshalber angenommen; sie gelten erst mit unwiderruflicher Gutschrift als Zahlung.

(4) Befindet sich der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von **neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz** gemäß § 288 Abs. 2 BGB. Daneben ist Leibinger berechtigt, eine **Verzugspauschale in Höhe von 40,00 EUR** nach § 288 Abs. 5 BGB zu beanspruchen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens, insbesondere höherer Zinsen, bleibt vorbehalten; die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(6) Werden Leibinger nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern (z. B. Zahlungseinstellung, Antrag auf Insolvenzeröffnung, erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse), ist Leibinger berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzögerung, höhere Gewalt

(1) Liefertermine und -fristen werden grundsätzlich verbindlich nur dann, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Voraussetzung jeder Liefer- bzw. Leistungsfrist ist die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers, insbesondere die technische Klärung sämtlicher Spezifikationen, die Beibringung erforderlicher Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie der vereinbarten Anzahlung.

(2) Soweit Versendung vereinbart ist, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen mit dem Transport beauftragten Dritten. Mit Anzeige der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn der Versand aus Gründen, die Leibinger nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

(3) Leibinger ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Besteller zumutbar ist, die Teillieferung im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks nutzbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

(4) Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, von Leibinger nicht zu vertretende Ereignisse befreien Leibinger für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Erfüllungspflicht. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Anschläge, Pandemien und behördliche Pandemiemaßnahmen, Energieengpässe, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Cyberangriffe, Störungen der Liefer-, Bezugs- oder Transportkette – einschließlich des Ausfalls oder der verzögerten Lieferung in- oder ausländischer Vorlieferanten, soweit Leibinger sich kongruent eingedeckt hat – sowie Embargos, Sanktionen, Zoll- und sonstige hoheitliche Maßnahmen, soweit sie die Leistungserbringung erheblich erschweren oder unmöglich machen. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(5) Dauert eine Behinderung im Sinne von Absatz 4 länger als vier Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, soweit nichts anderes nach § 8 dieser AGB gilt.

(6) Gerät Leibinger in Lieferverzug, kann der Besteller pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der verzögerten Lieferung pro vollendeter Woche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der verzögerten Lieferung, geltend machen. Der Nachweis eines geringeren Schadens durch Leibinger sowie die Geltendmachung eines höheren Schadens nach Maßgabe von § 8 bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrübergang, Versand, Abnahme

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht spätestens mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen

mit dem Transport beauftragten Dritten auf den Besteller über. Erfolgt der Versand auf Verlangen oder aus Gründen in der Sphäre des Bestellers verzögert, geht die Gefahr bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft über.

(2) Die Wahl von Versandart, Versandweg und Verpackung obliegt – sofern keine Weisung des Bestellers vorliegt – Leibinger nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Eigenart der Lieferung. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

(3) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch Leibinger werden 0,25 % des Nettorechnungsbetrages je angefangener Woche berechnet. Der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleibt beiden Parteien vorbehalten.

(4) Soweit eine Abnahme vertraglich vorgesehen ist oder sich aus der Natur des Vertrags ergibt, ist diese unverzüglich nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durchzuführen. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.

(5) Der Liefergegenstand gilt als abgenommen, wenn (i) die Lieferung und – soweit von Leibinger geschuldet – die Installation abgeschlossen sind, (ii) Leibinger den Besteller hierauf unter Hinweis auf die Wirkung der Abnahmefiktion hingewiesen und zur Abnahme aufgefordert hat, (iii) seit der Anzeige zwölf Werktage verstrichen sind oder der Besteller den Liefergegenstand bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen hat (in diesem Fall sechs Werktage), und (iv) der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums nicht aus einem anderen Grund als wegen eines Leibinger angezeigten und die Tauglichkeit wesentlich beeinträchtigenden Mangels verweigert hat.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller (Vorbehaltsware) im Eigentum von Leibinger. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige sicherungsweise Übertragung der Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung ist unzulässig.

(2) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Eine Verarbeitung erfolgt für Leibinger als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass hieraus Verpflichtungen für Leibinger entstehen. Erfolgt die Verarbeitung mit Sachen, die nicht im Eigentum von Leibinger stehen, erwirbt Leibinger Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.

(3) Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des mit Leibinger vereinbarten Bruttorechnungsbetrages an Leibinger ab. Leibinger nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen widerruflich ermächtigt; das Recht von Leibinger zur eigenen Einziehung bleibt hiervon unberührt.

(4) Über Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen, hat der Besteller Leibinger unverzüglich in Textform zu unterrichten und alle für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kosten einer erfolgreichen Intervention trägt der Besteller, soweit sie nicht von Dritten erstattet werden.

(5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die offenen Forderungen von Leibinger gegen den Besteller um mehr als 10 %, gibt Leibinger auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist Leibinger nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. In der Rücknahme oder in einer Pfändung der Vorbehaltsware durch Leibinger liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn Leibinger dies ausdrücklich erklärt.

§ 7 Mängelansprüche

(1) Die Beschaffenheit des Liefergegenstandes bestimmt sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Spezifikationen. Sind Beschaffenheitsmerkmale nicht ausdrücklich vereinbart, gelten die in Datenblättern, Anleitungen und Zeichnungen von Leibinger genannten Werte als maßgebliche Beschaffenheit. Eine darüber hinausgehende objektive Anforderung im Sinne der seit dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung des § 434 BGB wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden ist; § 434 Abs. 3 BGB findet im B2B-Geschäft nur in den Grenzen des § 442 BGB Anwendung.

(2) Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von sieben Werktagen nach Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von sieben Werktagen nach Entdeckung in Textform anzuzeigen (§ 377 HGB). Versäumt der Besteller die Rüge, gilt die Ware insoweit als genehmigt.

(3) Liegt ein berechtigt gerügter Sachmangel vor, leistet Leibinger nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Leibinger. Befindet sich die Ware an einem anderen Ort als dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort, hat der Besteller die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzumutbar oder verweigert Leibinger sie ernsthaft und endgültig, kann der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe von § 8 dieser AGB.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen, Komponenten oder Maschinen anderer Hersteller, die Leibinger im In- oder Ausland zukaufte und die sie aus lizenz- oder tatsächlichen Gründen nicht selbst beseitigen kann, tritt Leibinger nach eigener Wahl entweder die ihr zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller oder Vorlieferanten an den Besteller ab oder macht diese auf Rechnung des Bestellers geltend. Gewährleistungsansprüche gegen Leibinger bestehen in diesen Fällen nur, soweit die gerichtliche Durchsetzung der genannten Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten erfolglos oder, etwa wegen Insolvenz oder fehlender internationaler Vollstreckbarkeit, aussichtslos war.

(6) Mängelansprüche entfallen, wenn der Besteller den Liefergegenstand ohne vorherige Zustimmung von Leibinger ändert oder durch Dritte ändern lässt und hierdurch die Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche bei Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, fehlerhafter Inbetriebnahme, ungeeigneter Betriebsmittel, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsanleitungen sowie chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder witterungsbedingter Einflüsse, soweit diese nicht von Leibinger zu vertreten sind.

§ 8 Haftung, Haftungsbeschränkung

(1) Leibinger haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Leibinger oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz erfasst werden, ferner für Schäden infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei Arglist und im Falle einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

(2) Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) – also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf – ist die Haftung von Leibinger der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die in Absatz 2 geregelte Haftung ist je Schadensfall auf einen Höchstbetrag von **50.000,00 EUR** begrenzt. Im Übrigen, insbesondere bei den in Absatz 1 genannten Fällen, gelten die gesetzlichen Haftungsgrenzen.

(4) Eine darüber hinausgehende Haftung von Leibinger – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten – ist ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Leibinger.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang bzw. ab Abnahme, sofern eine solche vereinbart oder erforderlich ist.

(2) Die Verkürzung gemäß Absatz 1 gilt nicht für (i) die in § 8 Absatz 1 dieser AGB genannten Fälle, (ii) Ansprüche aus § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), (iii) Ansprüche aus § 445b BGB (Rückgriff des Verkäufers in der Lieferkette) sowie (iv) Ansprüche aus § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerksmängel). Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(3) Sonstige vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren in der gesetzlichen Frist, soweit nicht die vorstehende Verkürzung greift.

§ 10 Software-Nutzung

(1) Soweit der Lieferumfang Software, Firmware oder eingebettete Software (nachfolgend „Software“) umfasst, räumt Leibinger dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software in der gelieferten Maschinenbindung für die vereinbarte Dauer ein. Sofern keine Dauer vereinbart ist, gilt das Nutzungsrecht für die Lebensdauer des Liefergegenstandes.

(2) Der Besteller darf die Software ausschließlich zum bestimmungsgemäßen Betrieb des Liefergegenstandes nutzen. Eine Vervielfältigung der Software ist nur zulässig, soweit sie für die bestimmungsgemäße Benutzung erforderlich ist; das Anfertigen einer Sicherungskopie bleibt zulässig. Eine Bearbeitung, Übersetzung, Dekompilierung oder Rückentwicklung (Reverse Engineering) ist – vorbehaltlich der Ausnahmen nach §§ 69d, 69e UrhG – nicht gestattet.

(3) Soweit die Software Open-Source-Komponenten enthält, gelten ergänzend die Bedingungen der jeweiligen Open-Source-Lizenz, die Leibinger dem Besteller auf Anfrage mitteilt. Im Konfliktfall haben die Open-Source-Lizenzbedingungen Vorrang.

(4) Updates, Upgrades und neue Programmversionen werden – sofern nicht durch einen gesonderten Wartungs- oder Servicevertrag geschuldet – nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen Vergütung bereitgestellt.

(5) Der Besteller ist verpflichtet, Hinweise auf Urheberrechte, Markenrechte sowie Eigentumsrechte von Leibinger oder ihrer Lizenzgeber unverändert zu belassen und insbesondere nicht zu entfernen.

§ 11 Export- und Importkontrolle

(1) Die Erfüllung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, der Exportkontrolle, von Embargos oder sonstiger Sanktionen entgegenstehen. Maßgeblich sind insbesondere das deutsche Außenwirtschaftsrecht, die Vorschriften der Europäischen Union, der USA sowie aller weiteren einschlägigen Jurisdiktionen.

(2) Der Besteller verpflichtet sich, bei jeder Weitergabe der von Leibinger gelieferten Waren, Software und Technologien an Dritte – im In- oder Ausland – die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollvorschriften zu beachten. Dies schließt insbesondere die Prüfung sanktionierter Personen, Unternehmen und Endverwendungen ein.

(3) Verzögerungen aufgrund von Genehmigungsverfahren oder Exportkontrollprüfungen führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfristen. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder nachträglich entzogen, ist Leibinger berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in diesem Fall ausgeschlossen, soweit nicht § 8 dieser AGB etwas anderes bestimmt.

(4) Der Besteller stellt Leibinger auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter und Bußgeldern frei, die sich aus einem Verstoß des Bestellers gegen Export- oder Importvorschriften ergeben.

§ 12 Datenschutz

(1) Leibinger verarbeitet personenbezogene Daten des Bestellers und seiner Mitarbeitenden ausschließlich im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstiger einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zweck der Vertragsanbahnung, der Vertragsdurchführung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Rechtsgrundlagen sind insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung), lit. c DSGVO (gesetzliche Verpflichtung) sowie lit. f DSGVO (berechtigzte Interessen, etwa zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebs und der IT-Sicherheit).

(3) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Bei einer Übermittlung in Drittländer gewährleistet Leibinger ein angemessenes Datenschutzniveau, insbesondere durch Standardvertragsklauseln gemäß Art. 46 Abs. 2 DSGVO.

(4) Betroffene Personen haben gegenüber Leibinger die in Art. 15 bis 22 DSGVO geregelten Rechte, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Anfragen sind zu richten an: Leibinger GmbH, Brühlstraße 10, 79331 Teningen, E-Mail: datenschutz@leibinger.eu. Daneben besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(5) Der Besteller stellt sicher, dass eine etwaige Übermittlung personenbezogener Daten seiner Beschäftigten oder sonstiger Betroffener an Leibinger im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt; insbesondere stellt er die ggf. erforderliche Information der Betroffenen oder die Einholung erforderlicher Einwilligungen sicher.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen Leibinger und dem Besteller findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.
- (2) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis ist **Teningen**. Schuldet Leibinger zusätzlich die Installation oder Inbetriebnahme, ist Erfüllungsort hierfür der Ort der Installation.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zwischen Leibinger und dem Besteller ist **Freiburg im Breisgau**. Leibinger ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie individueller Vereinbarungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.
- (6) Diese AGB werden in deutscher und in englischer Sprache erstellt. Bei Auslegungsfragen ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

Stand: April 2026.

Eine anwaltliche Endprüfung vor Verwendung wird empfohlen.